



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 11/2022
Herausgegeben am 22.09.2022

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>		Seite
1.	Bekanntmachung der rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlprüfung zur Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde	1
2.	Aufruf zur Beteiligung an der Rattenbekämpfungs-Aktion 2022	2 - 3
3.	Einladung zur "7. FrauenForum" Veranstaltung, Rendsburg-Eckernförde	4
4.	Bekanntmachung des Schluss- und Lageberichts über den Jahresabschluss des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2021	5
<u>Ortsrecht</u>		
1.	2. Nachtragssatzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle	6
2.	Satzung über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in der Stadt Eckernförde (Stellplatzsatzung)	7 – 15
3.	Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022	16 - 18

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 11/2022 ist am 19. September 2022 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Bekanntmachung
der rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlprüfung
zur Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde

Die gemäß § 83 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung der Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde ist abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 18. August 2022 hat das Innenministerium mitgeteilt, dass folgende Entscheidung getroffen wurde:

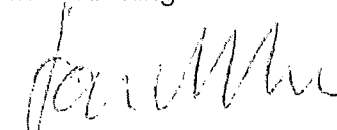
„Die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde vom 08. Mai 2022
(Hauptwahl) bzw. 29. Mai 2022 (Stichwahl) wird für gültig erklärt.“

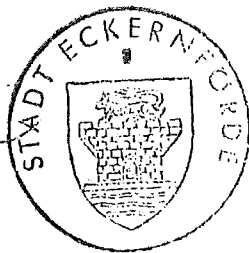
Das am 07. Juni 2022 bekannt gegebene endgültige Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin ist damit bestätigt.

Die vorstehende rechtskräftige Entscheidung über die Wahlprüfung wird gemäß § 84 Abs. 2 GKWO bekannt gegeben.

Eckernförde, den 25. August 2022

Stadt Eckernförde
Der Gemeindevorstand
In Vertretung


(Kaschke)



Aufruf zur Beteiligung an der Rattenbekämpfungs-Aktion 2022

Die Stadt Eckernförde ruft alle Grundstückseigentümer auf, sich an einer gemeinsamen, möglichst flächendeckenden Rattenbekämpfungs-Aktion vom 26. September 2022 bis zum 09. Oktober 2022 zu beteiligen!

Zur Durchführung von Maßnahmen sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder sonstigen Grundstücksberechtigten verpflichtet, soweit ein Rattenbefall festgestellt oder vermutet wird. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und die Bekämpfung dieser Schädlinge sind je nach Lage des Falles unter anderem im Infektionsschutzgesetz und der Kreisverordnung des Kreises Rendsburg- Eckernförde (Näheres zur Kreisverordnung unter www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/kreisverwaltung/kreisrecht) ausdrücklich vorgesehen. Aber auch im Rahmen des präventiven Gesundheitsschutzes und der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht ist eine Bekämpfung unumgänglich.

Bitte arbeiten Sie mit der Gemeinde zusammen, bevor der Rattenbefall zur Rattenplage wird!

Zeitraum

Die Stadt Eckernförde ruft einmal im Jahr zu einer gemeinsamen, möglichst flächendeckenden Rattenbekämpfungs-Aktion auf. Es ist vorgesehen, die diesjährige Aktion in der Zeit vom 26. September 2022 bis zum 09. Oktober 2022 im Stadtgebiet durchzuführen.

Eine solche Aktion ist nur dann sinnvoll, wenn jeder Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte, der auf seinem Grundstück Ratten festgestellt hat oder vermutet, sich ihr anschließt und die notwendigen Maßnahmen ergreift. Neben den Eigentümern sind auch diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ausüben wie z.B. Besitzer.

Es bleibt jedem Verpflichteten überlassen, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er sich eines Schädlingsbekämpfers bedient oder die Bekämpfung mit den in Apotheken, Samenhandlungen und Fachgeschäften zu erwerbenden und für den Privatgebrauch zugelassenen Rattenbekämpfungsmitteln selbst durchführt.

Die Zulässigkeit einzelner Rattenbekämpfungsmittel für den Privatgebrauch sollte mit dem Fachhandel abgeklärt werden. Die aufgedruckten Gebrauchsanweisungen und Vorsichtsmaßnahmen sollten dabei ebenfalls beachtet werden.

Ebenfalls werden in diesem Zeitraum gezielt Ratten im gesamten gemeindeeigenen Kanalnetz und auf öffentlichen Flächen bekämpft und fachgerecht Köder ausgelegt.

Sicherheitsvorkehrungen beim Gifteinsatz

Soweit eine Bekämpfung durch Gift vorgenommen wird, sind unbedingt die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Empfehlenswert ist u.a. das Anbringen entsprechender Warnhinweise, um eventuellen Vergiftungsfällen vorzubeugen.

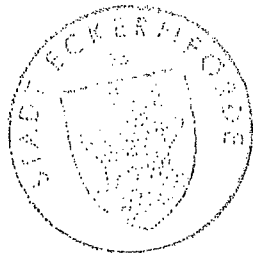
Um Kinder nicht zu gefährden, sollte auf Spielplätzen und in deren näherer Umgebung generell auf das Auslegen von Rattengift verzichtet werden. Sofern Bekämpfungsmaßnahmen jedoch einmal unumgänglich sind, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, da Kinder die üblichen Hinweisschilder noch nicht lesen können. Haustiere (z.B. Katzen und Hunde) sollten während der Aktion besonders beaufsichtigt werden, um sie vor Schäden zu bewahren.

Vor dem Gifteinsatz sollte ferner geklärt werden, ob Igel - oder andere, insbesondere geschützte Tiere - vorhanden sind und somit gefährdet werden könnten. In diesen Fällen sollten die Giftköder-Behältnisse so aufgestellt werden, dass sie für Ratten, nicht aber für Igel und andere Nagetiere erreichbar sind (z.B. auf oder in einer hochwandigen Kiste, Blumenkübel - ca. 50 cm hoch -, Bretterstapel, Mauervorsprünge u.ä.).

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Stadt Eckernförde, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, telefonisch zu erreichen unter 04351-710301.

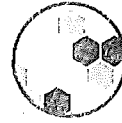
Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
Amt für Ordnungs- und Sozialwesen
Im Auftrage:

(Nimmrich)



7. FrauenForum

Rendsburg-Eckernförde



Mittwoch | 28. September 2022 | ab 18.00 | Rathaus Eckernförde

Frauen, Ehrenamt & Politik

ABLAUF

18:00 Zusammenkommen und Netzwerken bei Fingerfood und Getränken

18:30 Grußwort durch die Bürgervorsteherin der Stadt Eckernförde, Karin Himstedt
Begrüßung durch die Gastgeberinnen

18:45 Vortrag von Huberta von Eberstein von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
und Kooperationsmitglied des Projektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt –
De Kloormokers“

Inhalt des Vortrags:

- ⊖ Unterschied beim Ehrenamt von Männern und Frauen
- ⊖ Zugangsbarrieren von Frauen
- ⊖ Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und
- ⊖ Vorstellung des Projektes

19:30 Pause

19:45 Workshop-Phase und moderierte Diskussion zum Thema
„Frauen, Ehrenamt und Kommunalpolitik“

21:00 Ende der Veranstaltung

Moderation: Annika Pech

TERMIN

Mittwoch | 28. September 2022 | ab 18.00

ANSCHRIFT

Rathaus Eckernförde
Ratssaal
Rathausmarkt 4-6
24340 Eckernförde

VERANSTALTERINNEN

Dr. Juliane Rumpf, Kreispräsidentin
Silvia Kempe-Waedt, Gleichstellungsbeauftragte
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Annika Pech, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Eckernförde

ANMELDUNG

Um Anmeldung bis zum 21.9. unter gs@kreis-rd.de wird
gebeten. Alle Menschen sind herzlich willkommen!

**Bekanntmachung des Schluss- und Lageberichts über den Jahresabschluss des
Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2021**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat am 15. September 2022 den Jahresabschluss 2021, den Lagebericht 2021 sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2021 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2021, der Lagebericht 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2021 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, Zimmer 237, in der Zeit vom 26. September 2022 bis 25. Oktober 2022 öffentlich aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 92 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Eckernförde, den 16. September 2022

Stadt Eckernförde

Der Bürgermeister

In Vertretung



Katharina Heldt

(Katharina Heldt)

Erste Stadträtin

2. Nachtragssatzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle
--

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 – 4 und Absatz 2, § 3 Absätze 1 und 8 und § 18 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOB. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle (Stadthalle) vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

Zu § 3

Absatz 6, erhält folgende Fassung:

Für Veranstaltungen bei denen eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eckernförde erforderlich ist, wird eine Gebühr von 72 € inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer berechnet für bis zu drei Stunden Veranstaltungsdauer (zwei Brandschützer vor Ort). Für jede weitere angefangene Stunde werden 24 € inklusiver der aktuell geltenden Mehrwertsteuer berechnet.

S a t z u n g
über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis
von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
und Abstellplätzen für Fahrräder in der Stadt Eckernförde
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 5 und Nr. 8 in Verbindung mit § 49 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde mit Beschluss vom 15. September 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 86 Abs.1 Nr. 5 LBO die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 49 Abs. 1 LBO), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Eckernförde.
- (3) Die Satzung gilt nicht für Teile des Gemeindegebiets, für die durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 1 a

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und überdachte Stellplätze sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen.
- (2) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 2

Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen gem. § 49 Abs. 1 LBO nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden.
- (2) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, ist dies nur zulässig, wenn Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung oder der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Bei der Erweiterung bestehender Wohneinheiten ist eine Neuberechnung der Stellplatzverpflichtung nur bei einer Erhöhung der Wohnfläche um mehr als 10% der ursprünglich baurechtlich genehmigten Wohnfläche notwendig. Bei der Erweiterung bestehender Wohneinheiten durch Balkone ist eine Neuberechnung der Stellplatzverpflichtung nicht notwendig.

Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen wird in solchen Fällen angerechnet.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Stellplatznormbedarf). Der Anteil für die Nutzung durch Besucher/-innen ist in dieser Bemessung enthalten. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird ggf. nach Maßgabe des § 4 verringert.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, werden diese ab einem Wert von 0,5 auf, darunter abgerundet. Gibt es mehrere Nutzungseinheiten, so wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze für jede Nutzungseinheit einzeln berechnet und dann aufsummiert. Eine Rundung findet erst nach der Aufsummierung statt.
- (4) Wird in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens drei Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für

Fahrräder nicht gedeckt zu werden, wenn dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird im Kernbereich vorbehaltlich Absatz 2 um 20 % verringert.

Im übrigen Stadtgebiet gibt es keinen Verringerungssatz. Der Kernbereich ist in Anlage 2 dargestellt. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung erfolgt. Eine Verringerung der Anzahl der Fahrradabstellplätze ist in diesem Bereich nicht möglich.

- (2) Auf Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Kernbereichsverringerung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.
- (3) Barrierefreie Stellplätze werden von der Möglichkeit der Minderung des Stellplatzbedarfes nicht erfasst. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen.

§ 5

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

- (1) Die Stellplätze sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind gemäß § 49 Abs. 1 LBO auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von ca. 500 m. Bei notwendigen Fahrradabstellanlagen darf die Entfernung zum Baugrundstück ca. 100 m betragen.
- (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung hergestellt sein, sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
- (4) Im Zuge von Nutzungsänderungen sowie bei Anbauten (bis 50m² nutzbare Gesamtfläche) und Umbauten von Bestandsgebäuden entfällt das Erfordernis zum Nachweis des Mehrbedarfes an Fahrradstellplätzen.

§ 6

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann, vorbehaltlich Absatz 2, durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden (§ 7), wenn die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Dies gilt auch, wenn nach § 2 Absatz 2 für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze gefordert werden.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Notwendige Stellplätze -mit Ausnahme von barrierefreien Stellplätzen- und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden könnten.
- (3) Der Antrag auf Ablösung der Stellplatzpflicht ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage des Stellplatznachweises im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Dazu ist ein Stellplatzablösevertrag mit der Stadt Eckernförde zu schließen.
- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.

§ 7

Ablösungsbeträge für Stellplätze und Fahrradstellplätze

Die Höhe der Ablösebeträge wird gem. § 49 Abs. 3 LBO wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| a. für Kfz-Stellplätze: | 10.700,00 Euro je Stellplatz |
| b. für Fahrradstellplätze: | 540,00 Euro je Stellplatz |

§ 8

Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Landesbauordnung, die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO) und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 354).
- (2) Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sollen mit wassergebundenem Material oder mit fugenreichem Pflaster mit Kräuterfugenmischung hergestellt werden. In Wasserschutzgebieten und bei größeren Stellplatzanlagen mit 20 oder mehr Stellplätzen ist eine versickerungsfähige Oberfläche herzustellen, die den Grundwasserschutz sicherstellt.

- (3) Für je 10 notwendige Stellplätze ist ein barrierefreier Stellplatz nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei Wohnnutzungen mit barrierefreien Wohnungen ist für je 5 der notwendigen Stellplätze ein barrierefreier Stellplatz nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Berechnungsgrundlage bildet die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Anlage 1 (Richtzahlentabelle) ohne Verringerung nach § 4 Abs. 1. Die Beschaffenheit ergibt sich entsprechend Absatz 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen.
- (4) Stellplatz- und Garagenanlagen sind bei ihrer erstmaligen Herstellung ausreichend mit Bäumen zu versehen. Für jeweils 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen. Ausgenommen sind hiervon Tiefgaragen, die sich unmittelbar unterhalb des von den Stellplatznutzern genutzten Gebäudes befinden.

Für das fachgerechte Pflanzen und die notwendige Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Bäumen gelten die DIN 18916, DIN 18919 sowie die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Teil 1 und Teil 2.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eckernförde ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 9

Größe und Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradstellplätze sind möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über fahrradgerechte Aufzüge oder über Schieberampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.
- (2) Notwendige Fahrradstellplätze müssen
1. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m² (ohne Zuwegung) haben,
 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,00 m zueinander anzuordnen. Dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.
 5. außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten mit wassergebundenem Material oder mit fugenreichem Pflaster mit Kräuterfugenmischung hergestellt werden.
 6. ab einer Flächeninanspruchnahme von 60 m² ist jeweils ein heimischer Laubbaum zu pflanzen

Die Anforderungen des Satzes 1 gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser für private Wohnzwecke. Die Anforderungen des Satzes 1 Ziffer 3 und 4 gelten nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis.

- (3) Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen muss mindestens jeder 10. notwendige Fahrradabstellplatz außerdem durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² (ohne Zuwegung) zum Abstellen von großen Fahrrädern (z.B. Lastenfahrräder und Lasten- oder Kinderanhänger) geeignet sein. Diese Flächen müssen ebenerdig oder über entsprechende Aufzüge/Rampen leicht erreichbar sein.

§ 10 Bestand

(1) Bestandsgenehmigungen und Bestandsnachweise von notwendigen Stellplätzen bleiben durch diese Satzung unberührt.

(2) Sofern bei Bestandsgebäuden im Rahmen eines Bauantrages der Stellplatznachweis auf diese Satzung angepasst werden soll, sind alle Anforderungen aus dieser Satzung zu erfüllen und nicht nur diejenigen, die eine Minderung von Stellplätzen ermöglichen.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 LBO auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12 Anlagen zur Stellplatzsatzung

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 1 LBO handelt, wer
- a. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen §§ 2 und 3 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,
 - b. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den Anforderungen in den §§ 8 und 9 herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.


§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 16. September 2022

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

In Vertretung


(Heldt)
Erste Stadträtin

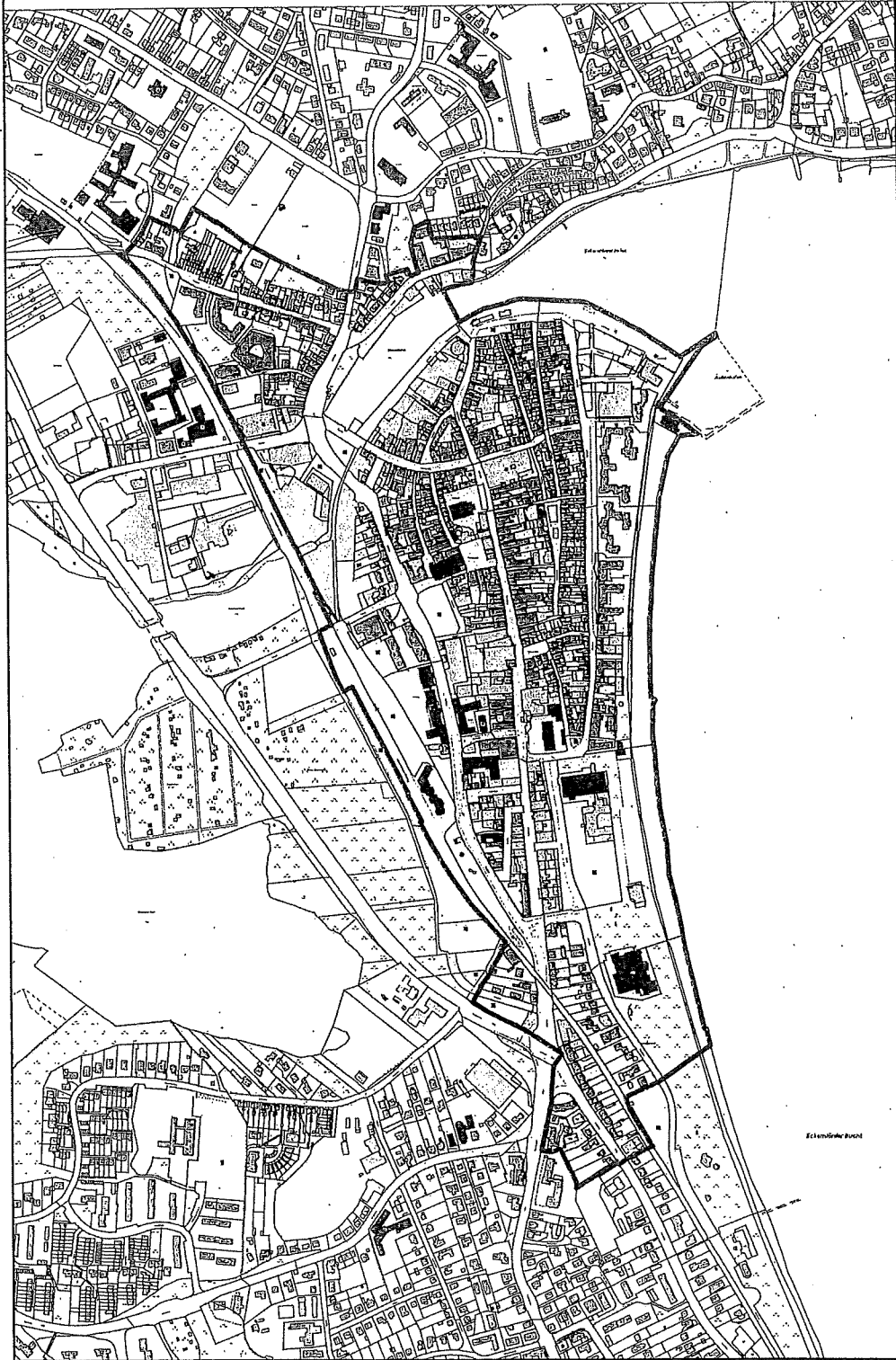


Anlage 1
Anlage 2

**Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:
Richtzahlentabelle für die Ermittlung des Stellplatznormbedarfs**

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradstellplätze
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohneinheit bis 70m ² nutzbare Grundfläche	0,7 je Wohneinheit	1 je Wohneinheit
1.2	Wohneinheit bis 130m ²	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3	Wohneinheit über 130m ²	1,2 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit
1.4	Ferienwohnungen bis 50m ²	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.5	Ferienwohnung bis 100m ²	1,5 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit
1.6	Ferienwohnung über 100m ²	2 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit
1.7	Geförderter Wohnungsbau	0,5 je Wohneinheit	1,5 je Wohneinheit
1.8	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	1 je 3 Plätze
1.9	Sonstige Wohnheime	1 je 6 Plätze	1 je 3 Plätze
2.	Gebäude mit Büro, Praxen u. ä.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 je 40m ²	1 je 40 m ²
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr, Praxen	1 je 30m ² jedoch mindest. 3	1 je 40 m ²
2.3	Bestellpraxen mit Einzelkunden	2	2
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40m ² Verkaufsfläche jedoch mind. 2	1 je 80 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten, Kirchen	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportstätten	1 je 10 Nutzer (Sportler und Besucher)	3 je 10 Nutzer
6.	Gaststätten und Beherbergungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 je 10 Gastplätze	1 je 4 Gastplätze
6.2	Beherbergungsbetriebe	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
6.3	Jugendherbergen, Jugendfreizeitheime	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten
7.	Krankenhäuser und Kurheime		
7.1.	Krankenhäuser und Privatkliniken	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
8.	Schulen		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 30 SchülerInnen	1 je 2 Schülerinnen
8.2	Berufsschulen u. Fachhochschulen	1 je 8 SchülerInnen	1 je 2 Schülerinnen
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 15 Kinder	1 je 20 Kinder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70m ² oder 1 je 5 Beschäftigte	1 je 70 m ² oder 1 je 3 Beschäftigte
9.2	Selbständige Lagerräume, Lagerplätze	1 je 100m ²	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstelle	2 je 40m ² Verkaufsfläche	
9.5	Waschanlagen oder -plätze	2je Waschplatz	
9.6	Spiel- und Automatenhalle	1 je 15m ² Nutzfläche	1 je 20 m ² Nutzfläche
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Gärten	1 je 2 Gärten

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:
Übersichtskarte über den Kernbereich für die Reduzierung des Stellplatznormbedarfs



Übersichtskarte über den Kernbereich für die Reduzierung des Stellplatznormbedarfs

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15. September 2022 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
				€	€
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	3.969.000		56.784.600	60.753.600
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.559.300		55.587.700	57.147.000
	Jahresüberschuss	2.409.700		1.196.900	3.606.600
	Jahresfehlbetrag				
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.674.900		54.561.800	58.236.700
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.304.800		50.238.800	51.543.600
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		8.052.000	9.402.000	1.350.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		5.735.400	13.725.000	7.989.600

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eckernförde, den 16. September 2022

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
In Vertretung



Katharina Heldt

(Katharina Heldt)
Erste Stadträtin

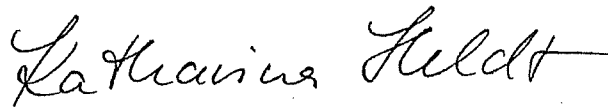
§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 7.578.400 EUR auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 8.287.800 EUR auf 14.363.600 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 231,16 Stellen auf 232,86 Stellen

Eckernförde, den 16. September 2022

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Katharina Heldt)
Erste Stadträtin